

Einteilung der Fachkundegruppen und Zuordnung von Modulen, die im Rahmen von Kursen durchzuführen sind

Fachkundegruppen		Bezug (AtG, StrlSchV)	Erwerb		Aktualisierung	
			erforderliche Module ¹	Anzahl der Unterrichts- einheiten	erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten
1	2	3	4	5	6	7
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit <ul style="list-style-type: none"> • bauartzugelassenen Vorrichtungen • Vorrichtungen, deren Ausführung den Anforderungen der Bauartzulassung entspricht • nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute radioaktive Stoffe enthalten Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i.V.m. § 117 Abs. 7 Satz 2, 3 oder 4 StrlSchV, sofern nicht in der Fachkundegruppe S7.1 enthalten		§§ 7, 117 StrlSchV				
S1.1	Lagerung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage V Teil A StrlSchV zugelassen ist, mit einer Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe von mehr als dem Tausendfachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV		GG	14	AR, AU	6
S1.2	Bestimmungsgemäße Verwendung von Elektroneneinfangdetektoren in Gaschromatographen mit Ni-63 oder H-3		GG	14	AR, AU	6

¹ Die Abkürzungen für die Module sind in Anlage B erläutert.

Anlage A (Fortsetzung)

Fachkundegruppen		Bezug (AtG, StrlSchV)	Erwerb		Aktualisierung	
			erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten	erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten
1	2	3	4	5	6	7
S1.3	<p>Genehmigungsbedürftiger Umgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute, umschlossene radioaktive Stoffe enthalten (siehe auch „Erläuterung zur Anlage A der Richtlinie“), - mit Vorrichtungen, für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt wurde und die nicht nach § 23 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV von 1989 (vgl. § 117 Abs. 7 StrlSchV) weiter betrieben werden, - zwecks Ein-, Ausbau oder Wartung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage V Teil A StrlSchV zugelassen ist, <p>Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i.V.m. § 117 Abs. 7 StrlSchV, sofern nicht in der Fachkundegruppe S7.1 enthalten.</p>		GG	14	AR, AU	6
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen		§ 7 StrlSchV, § 9 AtG				
S2.1	Lagerung und bestimmungsgemäße Verwendung von Vorrichtungen, die fest eingebaute umschlossene radioaktive Stoffe mit Aktivitäten in einer Vorrichtung bis zum 10^5 -fachen der Freigrenzen enthalten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S1.1 oder S1.2 abgedeckt. ²		GG	14	AR, AU	6

² Die in der Genehmigung festgelegte Aktivität aller Vorrichtungen ist für die Festlegung der Fachkundegruppe nicht ausschlaggebend.

Anlage A (Fortsetzung)

Fachkundegruppen		Bezug (AtG, StrlSchV)	Erwerb		Aktualisierung	
			erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten		
1	2	3	4	1	2	3
S2.2	Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10 ⁶ -fachen der Freigrenzen gemäß Anlage B Nr. 6, sofern nicht durch S2.1 abgedeckt.		GH	26	AR, AU	6
S2.3	Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 oder S2.2 abgedeckt		GH, UH	39	AR, AU	6
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der technischen Radiographie und Radioskopie		§ 7 StrlSchV				
S3.1	Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich)		GG, TRG	32	AR, AU	6
S3.2	Leitung des gesamten Umgangs		GH, TRH	38	AR, AU	6 ¹⁶
Genehmigungsbedürftiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen		§ 7 StrlSchV, §§ 6, 7, 9, 9b AtG				
S4.1	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10 ⁵ -fachen der Freigrenze nach Anlage 3, Tabelle 1, Spalte 2 StrlSchV	§ 7 StrlSchV	GH, OG	39	AR, AU, AO	9

Anlage A (Fortsetzung)

Fachkundegruppen		Bezug (AtG, StrlSchV)	Erwerb		Aktualisierung	
			erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten	erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten
1	2	3	4	5	6	7
S4.2	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem 10 ⁵ -fachen der Freigrenze nach Anlage 3, Tabelle 1, Spalte 2 StrlSchV	§ 7 StrlSchV	GH, OH	54	AR, AU, AO	9
S4.3	Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung, Stilllegung, sicherer Einschluss einer Anlage sowie Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen zur <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen • Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 AtG Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen nach § 9 AtG Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG	§§ 6, 7, 9, 9b AtG	GH, OH, K	60	AR, AU, AO	9
S5	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	§ 15 StrlSchV	GG, FA	20	AR, AU, AFA	7
Tätigkeiten an Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen		§§ 11, 12 StrlSchV				
S6.1	Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	§ 12 StrlSchV	GG	14	AR, AU	6

Anlage A (Fortsetzung)

Fachkundegruppen		Bezug (AtG, StrlSchV)	Erwerb		Aktualisierung	
			erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten	erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten
1	2	3	4	5	6	7
S6.2	Bestimmungsgemäßer, genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV bedürfen, sofern nicht über S6.3 abgedeckt.	§ 11 Abs. 2 StrlSchV	GH, BG	39	AR, AU, AB	8
S6.3	Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen, im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV	§ 11 Abs. 2 StrlSchV	GH, OG, BG	52	AR, AU, AO, AB	11
S6.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen	§ 11 Abs. 1 und 2 StrlSchV	GH, OH, BH	75	AR, AU, AO, AB	11

Anlage A (Fortsetzung)

Fachkundegruppen		Bezug (AtG, StrlSchV)	Erwerb		Aktualisierung	
			erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten	erforderliche Module	Anzahl der Unterrichts- einheiten
1	2	3	4	5	6	7
Spezielle Tätigkeiten						
S7.1	Sonderkurs für Strahlenschutzbeauftragte an Schulen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern („Lehrerkurs“) ³	§ 117 Abs. 7 StrlSchV i.V.m. Anlage VI Nr. 4 StrlSchV von 1989, § 13 Abs. 4 RöV	GL ⁴	16	AL ⁵	6
S7.2	Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus	§ 118 Abs. 1 StrlSchV	GH, NU ⁶	40	AR, AU, AN ²²	8
S7.3	Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung radioaktiver Bodenschätze	§ 7 StrlSchV	GH, NG ²²	40	AR, AU, AN ²²	8
S7.4	Bei Tätigkeiten außerhalb der übrigen Fachkundegruppen ⁷					

³ Hinweis: Für den genehmigungsbedürftigen Umgang mit anderen radioaktiven Stoffen als nach § 117 Abs. 7 StrlSchV i.V.m. Anlage VI Nr. 4 StrlSchV von 1989 ist eine Fachkunde nach einer anderen Fachkundegruppe als S7.1 erforderlich.

⁴ Die Inhalte des Moduls GL ergeben sich aus den für den Umgang mit radioaktiven Stoffen relevanten Inhalten des Moduls GG dieser Richtlinie sowie der für den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern relevanten Inhalten der Fachkundegruppe R4 „Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen“ nach „Fachkunde-Richtlinie Technik nach Röntgenverordnung“.

⁵ Die Inhalte des Moduls AL ergeben sich aus den relevanten Inhalten der korrespondierenden Module AR und AU dieser Richtlinie sowie aus den relevanten Inhalten zur Aktualisierung der Fachkunde R4 nach „Fachkunde-Richtlinie Technik nach Röntgenverordnung“.

⁶ Die Inhalte der Module NU, NG und AN werden durch die zuständige Behörde festgelegt.

⁷ Die Inhalte der Module zu Erwerb und Aktualisierung des Fachwissens für in den derzeit festgelegten Fachkundegruppen nicht enthaltene Tätigkeiten können bei Bedarf durch die zuständige Stelle als neue Fachkundegruppe (unter S7.4) (ohne Erfordernis einer Anpassung dieser Richtlinie) festgelegt werden. Die Anerkennung eines entsprechenden Kurses eines Anbieters erfolgt nach den Regelungen dieser Richtlinie.